

Hallenordnung der 88. Grund-/Oberschule Dresden

in 01326 Dresden, Dresdner Str. 50

Ruf: (03 51) 402 23 97 / Fax: (03 51) 413 79 12

E-Mail: MS_088@dresdner-schulen.de und 88.gs.dd@web.de
sowie der Schulsporthalle Plantagenweg 3

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objekt-spezifischen Regelung gemäß Brandschutzordnung/Gefahren der 88. Grund-/Oberschule.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle der 88. Grund-/Oberschule.
- 1.2 Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

2. Nutzungsrecht

- 2.2 Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten.
- 2.3 Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters bzw. GTA-Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den sicheren sowie ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.4 Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst und in die Benutzung der technischen Anlagen zu erfolgen. Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend unaufgefordert dem Hausmeister oder Schulverwaltungsamt zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist durch den Nutzer unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Vertragnehmer getragen werden.
- 2.5 Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten (Normtemperaturen: Schulsporthalle und Gymnastikräume 17°C, Umkleide-/Wasch-/Duschräume 22°C).

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.
- 3.2 Für die Durchführung von Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände ist die Schulsporthalle für den Schul- und Vereinssport nicht geeignet.
- 3.3 Inline-Skaten ist in der Schulsporthalle nicht erlaubt.
- 3.4 Sportlehrer und Übungsleiter berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten (z. B. fehlender Prallschutz an den Stirnwänden der Halle, nichtebenflächige Hallenwände), erforderliche Sicherheitsabstände/hindernisfreie Bereiche sowie die vorhandene Ausstattung.
- 3.5 Bei lauffintensiven Sportarten mit energiereichem Aufprall und hoher Bewegungsenergie sind die baulichen Gegebenheiten im besonderen Maße zu berücksichtigen.
- 3.6 Da für die Schulsporthalle keine Ballwurfsicherheit gegeben ist, sind die Sportspiele Fußball und Handball in der Schulsporthalle nicht gestattet. Es dürfen keine Tore in der Schulsporthalle aufgebaut und genutzt werden.
- 3.7 Die Brüstung im Obergeschoss darf nicht beklettert oder zum Aufsitzen genutzt werden. Von der Empore dürfen keine Gegenstände heruntergeworfen werden.

4. Verhalten in der Schulsporthalle

Hallenordnung der 88. Grund-/Oberschule Dresden

- 4.1. Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
- 4.2. Im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
Piktogramme oder Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 4.4. Nach der Nutzung ist die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäreinrichtungen, Abschalten des Lichts, Verschließen von Türen und Fenstern, Abschließen der Türen).
- 4.5. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle und auf dem Schulgrundstück verboten.
- 4.6. Die Schulsporthalle darf nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Wechselschuhe werden in den Umkleieräumen abgestellt. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden. Die Nutzung der Turnhalle ist nur in geeigneter Sportbekleidung gestattet.
- 4.7. Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (z. B. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
- 4.8. Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Schulsporthalle eingebracht werden. Mit Verbrauchsmaterial ist sparsam umzugehen. Die Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken sind in der Schulsporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter einzubringen.
- 4.9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.
- 4.10. Das Grundstück darf nicht mit Motorfahrzeugen (*benzinbetriebenen Fahrzeugen*) befahren/geschoben (08.11.2010) werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Fahrräder sind in den Fahrradständern abzustellen, es wird empfohlen, das Fahrrad anzuschließen/ gegen Diebstahl zu sichern. Das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäudekomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrrädern an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückszaun sind verboten.
- 4.11. Sportlehrer benutzen für den Notfall das Telefon der Schulsporthalle. Für Fremdnutzer befindet sich in der Schulsporthalle kein zugängliches Notruftelefon. Vertragnehmer bringen ein eigenes Handy und auch eigenes Erste-Hilfe-Material mit. Unfälle sind in der Schule anzuzeigen.
Es gibt keinen öffentlichen Fernsprecher in unmittelbarer Nähe der Schule.

Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1. Der Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät bzw. die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
- 5.2. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
- 5.3. Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Ordnung im Geräteraum abzustellen.

Hallenordnung der 88. Grund-/Oberschule Dresden

- 5.4 Der Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h., es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen (bspw. vorgezogene Kletterstangen, ausgeklappte Sprossenwände, Klimmzugbügel an den Sprossenwänden). Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten. Bänke, Hocker etc. sind zu tragen. Die Langbänke sind nach der Nutzung an der türenfreien langen Hallenseite abzustellen.
- 5.5 Das Geräteraumtor ist während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten. Das Öffnen und Schließen hat ohne Schwung zu erfolgen.
- 5.6 Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden. Bodenturnmatten dürfen niemals mit dem Filz nach innen gerollt werden. Hochsprungmatten sind nur an den Trageschlaufen zu transportieren und dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden. Die Matten sind ordnungsgemäß mit den Gurtbändern zu sichern.
- 5.7 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit den Schulleitungen zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber dem Vertraggeber, gebäudeverwaltenden Amt bzw. der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
- 5.8 Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel haben.
- 5.9 Alle in den Schaltkästen zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen bedient werden.
- 5.10 Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden. Gitterleitern und Kletterstangen-Anlagen sind im nicht genutzten Zustand mit Hilfe von Matten gegen Anprall zu schützen.
- 5.12 Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hochzuziehen, Gitterleitern an der Wand zu befestigen.

6. Hausrecht

- 6.1. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
- 6.2. Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht.
- 6.3. Personen, die nicht zur Nutzergruppe gehören, halten sich unberechtigt auf dem Schulgelände auf und müssen mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6.4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus- und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann der Nutzungsvertrag durch den Vertraggeber oder das gebäudeverwaltende Amt unverzüglich gekündigt werden.
Tiere und Pflanzen dürfen nicht mit in den Hallenkomplex gebracht werden.
- 6.5. Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, dieser reicht sie an den Hausmeister weiter bzw. legt sie an die Sammelstelle für Fundsachen.
- 6.6. Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und/oder Vandalismus ist sofort bei Feststellung durch den Nutzer der Ortspolizeibehörde oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.

Anschrift und Erreichbarkeit der Polizeireviere nebst Außenstellen:

Hallenordnung der 88. Grund-/Oberschule Dresden

Polizeirevier Dresden-Nord

Revier Bautzner Str. 19 in 01099 Dresden
Ruf: (03 51) 81641 0 / Fax: (03 51) 81 641 106
mit Außenstelle Karl-Marx-Str. 3 in 01109 Dresden
Ruf: (03 51) / Fax: (03 51)
mit Außenstelle Bautzner Landstr. 291 in 01328 Dresden
Ruf: (03 51) / Fax: (03 51)

Kriminalpolizeiinspektion

Schießgasse 7 in 01067 Dresden
Ruf: (03 51) 483 0 / Fax: (03 51) 483 12 2200

Verkehrspolizeiinspektion

(mit Fachdienst Verkehrsüberwachung, dem Verkehrsunfalldienst sowie Polizeirevier Autobahnpolizei) Stauffenbergallee 18 in 01099 Dresden, Ruf: (03 51) 808 140

Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend den Merktafeln „Verhalten im Brandfall“ und „Alarmplan“ zu verfahren.

7. Haftung

- 7.1 Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleieräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer, Dritter und sonstiger Vertragsnutzer sind nicht versichert.
- 7.2 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3 Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadt-eigenen Turn-/Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Schulsport-halle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.3. Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Diese Hallenordnung tritt am 1.02.2015 in Kraft und löst die Hallenordnung vom 02.05.2007 ab.
- 8.2 Ergänzendes Bestandteil ist die „Platzordnung für Sportfreiflächen“.

Für Nutzung der Sportfreiflächen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Alle Tore müssen gegen Umkippen gesichert und mit Piktogrammen „Nicht beklettern“ sowie „Gegen Kippen Sichern“ versehen sein.
 - Nutzung der Sportfreifläche ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers, Erziehers, Übungsleiters gestattet.
 - Auf dem Sportplatz ist nur für draußen geeignetes Sportmaterial zu nutzen.
 - Auf der von der Sicherheitsnorm abweichenden 50m-Laufbahn dürfen keine Wettkämpfe stattfinden.
 - Das Betreten der Weitsprunggrube ist außerhalb des Sportunterrichts nicht erlaubt.
- 8.3 Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht sind in den Belehrungsschwerpunkten der Lehrer an die Schülerinnen und Schüler enthalten und werden dokumentiert.

Adler
Schulleiter
Oberschule

Starke
Schulleiterin
Grundschule

Leisenberg
Schulverwaltungsamt

Lange
Hausmeister